
**Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede
(Ruhr)
vom 20. September 2000**

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02.11./14.11.2005 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 16.12.2004 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für der Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Stadt/Gemeinde in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung
 2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG'
- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikkaltgeräten nach § 13 Abs. 3 ElektroG sowie

–
die

- Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG.
- (5) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
 - (6) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
 - (7) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Ziffer 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Gemeinde Wickede (Ruhr) diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.
 - (8) Das Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Alttextilien nimmt abweichend von Abs. 2 Nr. 1 der Kreis Soest wahr.

§ 2**Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Wickede (Ruhr)**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde Wickede (Ruhr) gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden im Rahmen der Sammlung miterfasst (s.a. Abs. 3).
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten.
 6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises).
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadt-/Gemeindegebiet.
 9. Einrichtung und Reinigung von Depotcontainerstandplätzen für die Sammlung von Wertstoffen (Altglas, Elektro-Kleingeräte/Metalle, Altkleider).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Biomülltonne, Altpapiertonne) , durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger im Holsystem (Sperrmüll, Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte und Baum- und Strauchschnitt).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG.

§ 3**Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist

(§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Gemeinde Wickede (Ruhr) ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.04./03.05.2010 auf den Kreis Soest übertragen.

- (2) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Soest widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG iVm § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist, sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG iVm § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises die erforderliche Sammelkapazität und die nachweistechischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Wickede (Ruhr) den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG iVm § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken **Abfälle zur Beseitigung** im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz, KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfall-Verordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Größe und Anzahl der Pflicht-Restmülltonnen richtet sich nach dem Abfallaufkommen auf dem Grundstück.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG) und diese auch die von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 – 3 zu erfüllenden Pflichten umfassen;
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein **Anschluss- und Benutzungszwang** an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei **Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden**, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrW zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrW so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW besteht.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz, KrW besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

—
Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer, verpflichtet diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Umleersystem für Restmüll: Behälter in den Größen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l.
Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Säcken für Restabfälle eignen, dürfen ausschließlich von der Gemeinde zugelassene gebührenpflichtige Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l Inhalt [Aufdruck: Restmüll Gemeinde Wickede (Ruhr)] benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde zusammen mit der Restmülltonne oder dem Sperrgut eingesammelt, soweit sie zugebunden bereitgestellt sind. Die gebührenpflichtigen Säcke für Restabfälle sind gegen Gebühr im Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr) erhältlich.

Umleersystem für kompostierbare Abfälle: Behälter in den Größen 80 l, 120 l, 240 l.
Umleersystem für Altpapier: Behälter in den Größen 240 l und 1.100 l.

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter auf dem Grundstück**

- (1) Für jedes nach § 6 dieser Satzung anzuschließende Grundstück sind so viele Abfallgefäße für Restmüll und kompostierbare Abfälle bereitzuhalten, dass dauerhaft alle Abfälle entsorgt werden können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallgefäß für Restmüll und ein Abfallgefäß für kompostierbare Abfälle vorzuhalten (Ausnahme: § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang und § 14 Abfallgemeinschaft).
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) zu dulden.
- (3) Die Möglichkeit der Wahl des Behältervolumens bzw. des Abfuhrintervalls besteht jeweils zum 01. eines Monats, wenn sich die Zahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstückes ändert oder wenn nicht nur vorübergehend ein größeres Behältervolumen benötigt wird. Der Änderungsantrag muss bis zum 10. Des Vormonats eingegangen sein, um bis zum nächsten Monatsersten ausgeführt werden zu können. Wird aus anderen Gründen eine Änderung des Behältervolumens gewünscht, so besteht hierzu die Möglichkeit jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Die Änderung ist spätestens 1 Monat vor dem jeweiligen Änderungstermin zu beantragen. Ein Wechsel des Gefäßvolumens bzw. des Abfuhrintervalls ist aufgrund vorübergehend bedingtem Mehr- oder Minderaufkommen an Abfall nicht zulässig; bei vorübergehendem Mehraufkommen von Restabfällen sind entsprechende Säcke für Restabfälle zu verwenden.

§ 12**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind zur Leerung unmittelbar am Straßenrand aufzustellen. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke und Wertstoffe sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. Wertstoffe festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen und für Grundstücke, bei deren Anfahrt ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges erforderlich ist oder die Anfahrt nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten erfolgen kann. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Beistellsäcke bzw. Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist seine Angelegenheit, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie durch die Entsorgungsfahrzeuge gefahrlos befahrbar ist und in ihrem Bereich einwandfrei gewendet werden kann. Die Gemeinde kann vom Anschlusspflichtigen eine Haftungsausschlusserklärung verlangen.

§ 13**Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde Wickede (Ruhr) gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde Wickede (Ruhr) gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro-Altgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) bereitzustellen:
 - a. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- b. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
- c. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen oder Metall sind in die im Rahmen des privat-wirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 VerpackV zur Verfügung gestellten Gelben Säcke einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
- d. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- e. Einweggläser und Einwegflaschen aus Glas sind nach Farben getrennt in die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Glascontainer einzufüllen.
- f. Altkleider sind in die im Gemeindegebiet von der ESG in Kooperation den vom Kreis Soest genehmigten gemeinnützigen Sammlern zu Verfügung gestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder bei einer Kleiderkammer einer vom Kreis Soest genehmigten gemeinnützigen Sammelorganisation abzugeben. Altkleider können auch bei einer vom Kreis Soest genehmigten Straßensammlung einer gemeinnützigen Sammelorganisation am jeweils bekanntgegeben Sammeltag zur Abholung bereit gestellt werden.
- g. Kleinmetalle können in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer für Elektro- und Elektronik-Kleingeräte/ Metalle eingefüllt werden.
- (5) Die Abfallbehälter Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.

Die Abfallbehälter dürfen mit ihrem Inhalt folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:

80 l	40 kg
120 l	50 kg
240 l	95 kg
1.100 l Kunststoff	400 kg
1.100 l Metall	700 kg

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Gemeinde (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 17 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können auch in die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Depotcontainer für Elektro-/Elektronik-Kleingeräte und Metall eingefüllt werden.

(9) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 dieser Satzung) oder dass das in § 13 Abs. 6 dieser Satzung festgelegte Maximalgewicht überschritten wird, kann die Gemeinde ober der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte, die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nach zu sortieren oder als Restmüll (z. B. über gebührenpflichtige Restabfallsäcke der Gemeinde) zu entsorgen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die betroffenen Abfallbehälter nach gesonderter Anmeldung bei der Gemeinde im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderleerung bereit zu stellen, deren Termin von der Gemeinde festgelegt wird. Eine mögliche Ahndung von Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden

Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.

(11) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, und 6 dieser Satzung), so ist die Gemeinde berechtigt, die Entleerung der Abfallbehälter zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. In diesen Fällen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren und bei der nächsten Abfuhr bereit zu stellen oder über gebührenpflichtige Restabfallsäcke zu entsorgen. Eine mögliche Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

(12) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflicht nach Abs 4 a. und b. ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Abfallbehälter für Bioabfälle oder Altpapier ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Abfallbehälter für Restabfall in entsprechender Größe zu ersetzen.

§ 14

Abfallgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Abfallgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Abfallgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung /Abfuhr

- (1) Die Abfuhr der Umleersystembehälter für Restmüll (Restmülltonne) und organischen Müll (Biotonne) erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. In den Monaten Mai bis Oktober wird die Biotonne im wöchentlichen Rhythmus abgefahren. Bei entsprechender Kennzeichnung wird die Restmülltonne im 4-wöchigen Rhythmus abgefahren. Zusammen mit den Restmüllbehältern werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Restmüll abgefahren.
Die Abfuhr der Altpapier-tonnen erfolgt im 4-wöchigen Rhythmus.
- (2) Die Abfuhr der Abfallbehälter und Restmüllsäcke erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- (3) Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll, einschließlich sperriger Gegenstände aus Altholz, Metall oder Kunststoff), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) von der Gemeinde Wickede (Ruhr) außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die entsprechenden Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest, bzw. der vom ihm beauftragten ESG, anzuliefern. Die Abfuhr von Sperrgut durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) erfolgt ein bis zweimal im Monat und nur nach vorheriger Anmeldung. Die Anmeldung erfolgt durch Überweisung der in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegten Sperrgutgebühr. Der nächste Abfuhrtermin wird nach der Anmeldung mitgeteilt. Pro Abfuhr und Grundstück werden maximal 3 Kubikmeter Sperrmüll mitgenommen. Sperrmüll ist der in haushaltsüblichen Mengen anfallende Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere Möbel, Teppiche, Matratzen und ähnliche sperrige Gegenstände.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte)sind getrennt vom Sperrmüll zu halten und zu einer Sammelstelle des Kreises Soest zu bringen oder bei der Stadt/Gemeinde zur Abholung anzumelden. Die Abholung durch die Gemeinde erfolgt nur für folgende Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen aus privaten Haushalten. Über die Abholung von anderen als den vorgenannten Elektro-Großgeräten entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) bekannt gegeben. Die Abfuhr von Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung. Die

-
- Anmeldung zur Abfuhr erfolgt durch die Überweisung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr.
- (3) Baum- und Strauchschnitt, der aufgrund seines Umfangs, Gewichtes oder Sperrigkeit nicht in die von der Gemeinde Wickede (Ruhr) zur Verfügung stehende Biotonne eingefüllt werden kann, ist bei den von der Gemeinde Wickede (Ruhr) durchgeführten Baum- und Strauchschnittsammlungen zur Abholung bereitzustellen oder durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die entsprechenden Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest, bzw. der vom ihm beauftragten ESG, anzuliefern. Bei der Sammlung durch die Gemeinde ist das Schnittgut auf eine Länge von 1 m zu kürzen, transportfähig zu bündeln und am Straßenrand ordnungsgemäß abzulegen. Pro Sammeltermin und Grundstück werden maximal 15 Bunde abgeholt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Wickede (Ruhr) den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Wickede (Ruhr) unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) (3) Die Anordnungen der Bediensteten/Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) (4) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Wickede (Ruhr) ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Wickede (Ruhr) obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Wickede (Ruhr) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Wickede (Ruhr) erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die

Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Wickede (Ruhr) zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Gemeinde Wickede (Ruhr) bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs.2, 11 Abs.2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
 - f) entgegen § 18 dieser Satzung den durch Dienstaussweis bzw. Vollmacht legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die Erteilung erforderlicher Auskünfte verweigert,
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro (97.792 DM) geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 02. Mai 1994 in der Fassung vom 12. Dezember 1997 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) zugelassenen Abfälle

Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer
Gemischte Siedlungsabfälle	200301
Sperrmüll	200307
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108
biologisch abbaubare Abfälle	200201
Papier und Pappe	200101
Geräte die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136
Metalle (z.B. Weiße Ware)	200140
Holz (z.B. sperriges Altholz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält)	200138
Kunststoffe	200139
Bekleidung	200110
Textilien	200111

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr)
Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe:

<i>Abfallschlüssel</i>	Bezeichnung
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
150111*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)
160601*	Bleibatterien
200133*	Batterien (Ni/Cd Batterien)
200133*	Batterien (Hg - Batterien)
200133*	Batterien (Trockenzellen)
200133*	Batterien (Lithium Batterien)
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
200113*	Lösemittel
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
150110*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)
160508*	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160507*	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
200130	Waschmittel
200126*	Öle und Fette *)
150202*	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen*)

§ 2

Die Satzung tritt am
01.01.2017 in Kraft.